

**D R G - Entgelttarif (KHEntgG)
und
Unterrichtung des Patienten (§ 8 KHEntgG)**

**für das Kreisklinikum Calw-Nagold
- gültig ab 01.03.2024 -**

1. Fallpauschalen (DRGs) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KHEntgG

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sowie des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über diagnoseorientierte Fallpauschalen (sog. Diagnosis Related Groups - DRG) abgerechnet. Entsprechend der DRG - Systematik bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls.

Die Zuweisung zu einer DRG erfolgt über verschiedene Parameter. Die wichtigsten sind hierbei die Hauptdiagnose sowie gegebenenfalls durchgeführte Prozeduren (Operationen, aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen). Eventuell vorhandene Nebendiagnosen können zudem die Schweregradeinstufung beeinflussen. Für die Festlegung der Diagnose beziehungsweise Prozeduren stehen Kataloge mit circa 13.000 Diagnosen (ICD-10-GM Version 2024) und circa 30.000 Prozeduren (OPS Version 2024) zur Verfügung. Neben den bisher genannten können auch andere Faktoren wie z. B. das Alter oder die Entlassungsart Auswirkung auf die Zuweisung einer DRG haben.

Die genauen Definitionen der einzelnen DRGs sind im jeweils aktuell gültigen DRG-Klassifikationssystem (DRG-Definitionshandbuch) festgelegt. Das DRG-Definitionshandbuch beschreibt die DRGs einerseits alphanumerisch, andererseits mittels textlichen Definitionen. Ergänzend finden sich hier auch Tabellen von zugehörigen Diagnosen und Prozeduren.

Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht bewertet, welches im Rahmen der DRG -Systempflege jährlich variieren kann. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisfallwert für das Kreisklinikum Calw-Nagold liegt bei 4.219,76 € und unterliegt jährlichen Veränderungen. Aus der Multiplikation von Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich der Preis für den Behandlungsfall.

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2024 werden die bundeseinheitlichen Fallpauschalen durch die Anlage 1 der Fallpauschalenvereinbarung 2024 (FPV 2024) vorgegeben.

Beispiel (Relativgewicht und Basisfallwert hypothetisch):

DRG	DRG - Definition	Relativgewicht	Basisfallwert	Erlös
I08C	Eingriff Hüftgelenk ohne Begleiterkrankungen	2,9	€ 3.200,--	€ 9.280,--
I08B	Eingriff Hüftgelenk mit Begleiterkrankungen	3,7	€ 3.200,--	€ 11.840,--

2. Über- und Unterschreiten der Grenzverweildauer bzw. der mittleren Verweildauer der Fallpauschale (DRG) - § 1 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 und 2 FPV 2024

Der nach der oben beschriebenen DRG - Systematik zu ermittelnde Preis setzt voraus, dass DRG - spezifische Grenzen für die Verweildauer im Krankenhaus nicht über- oder unterschritten werden. Bei Über- oder Unterschreitungen dieser Verweildauern werden gesetzlich vorgegebene Zu- und Abschläge fällig. Die näheren Einzelheiten und das Berechnungsverfahren hierzu regelt die FPV 2024.

3. Zusatzentgelte gemäß § 5 FPV 2024

Gem. § 17 b Abs. 1, S. 7 KHG können die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (GKV-Spitzenverbände, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren. Dies gilt auch für die Höhe der Entgelte. Für das Jahr 2024 werden die bundeseinheitlichen Zusatzentgelte durch die Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der FPV 2024 vorgegeben.

Daneben können für die in Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 6 zur FPV 2024 genannten Zusatzentgelte krankenhausespezifische Zusatzentgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG vereinbart werden. Diese Zusatzentgelte können zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen oder den Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG abgerechnet werden.

Wurden in der Budgetvereinbarung für Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2024 keine krankenhausespezifischen Zusatzentgelte vereinbart, sind auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG für jedes Zusatzentgelt 600,00 € abzurechnen.

Die für das Kreisklinikum Calw-Nagold individuell vereinbarte Zusatzentgelte finden Sie in Anlage 1.

4. Sonstige Entgelte gemäß § 7 FPV 2024

Können für die Leistungen nach Anlage 3a FPV 2024 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausespezifischen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag 600,00 €, mit Vereinbarung sind je Belegungstag 450,00 € abzurechnen.

Können für die Leistungen nach Anlage 3b FPV 2024 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausespezifischen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag 300,00 € abzurechnen.

Für das Kreisklinikum Calw-Nagold wurden individuell vereinbart:

DRG B61B 849,04 € (254,27 € DRG + 5943,77 € Pflegeentgelt) bis 31.03.2024

DRG B61B 578,83 € (254,27 € DRG + 324,56 € Pflegeentgelt) ab 01.04.2024

5. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen - § 115 a SGB V -

Eine vorstationäre Behandlung ist neben einer Fallpauschale (DRG) nicht gesondert abrechenbar (§ 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 KHEntgG). Eine nachstationäre Behandlung kann zusätzlich zur Fallpauschale (DRG) berechnet werden, soweit die Summe aus den stationären Belegungstagen und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der Fallpauschale (DRG) übersteigt.

Die Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen (§ 115 a SGB V) finden Sie in der Anlage 2.

6. Qualitätssicherungszu- und abschläge (§ 7 Abs. 4 KHEntgG)

Für Maßnahmen zur Qualitätssicherung erhebt das Kreisklinikum Calw-Nagold einen Zuschlag nach der Vereinbarung zwischen der DKG und den Bundesverbänden der Krankenkassen für jeden vollstationären Krankenhausfall.

Der Zuschlag beträgt für jede DRG **0,93 €**.

7. Systemzuschlag für den Gemeinsamen Bundesausschuss und des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG nach § 91 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 139 c SGB V)

Für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses und des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen wird im stationären Bereich für jeden abgerechneten voll- und teilstationären Krankenhausfall ein Systemzuschlag in Höhe von **2,94 €** erhoben.

8. Zuschlag nach § 17a KHG und § 7 KHEntgG für Ausbildungsstätten

Für die Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen wird für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten ein Zuschlag erhoben. Der Ausbildungskostenzuschlag beträgt je Fall **260,85 €**.

9. DRG - Systemzuschlag (§ 17b Abs. 5 KHG)

Für jeden voll- bzw. teilstationären Krankenhausaufenthalt sind wir verpflichtet (§ 17 b Abs. 5 KHG) bei jedem selbstzahlenden Patienten oder dem jeweiligen Kostenträger einen DRG - Systemzuschlag zusätzlich zu den DRG Fallpauschalen in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag dient als Finanzierung der Entwicklung und Pflege des DRG Vergütungssystems und ist an das DRG - Institut abzuführen.

Der DRG - Systemzuschlag beträgt derzeit **1,43 €**

10. Zuschlag nach § 17b Abs. 1a KHG für Beteiligung an Fehlermeldesystem CIRS

Für die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen wird für jeden vollstationären Patienten ein **Zuschlag in Höhe von 0,20 €** erhoben.

11. Zuschlag für die Finanzierung der besonderen Aufgaben der Zentren und Schwerpunkte - geriatrischer Schwerpunkt -

Für die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten wird für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten ein **Zuschlag in Höhe von 0,89 %** auf die im Erlösbudget und der Erlössumme nach § 6 Abs. 3 KHEntgG enthaltenen Entgelte berechnet.

12. Zuschlag nach § 4 Abs. 9 KHEntgG für Hygieneförderprogramm

Für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten wird ein **Zuschlag in Höhe von 0,22 %** auf die im Erlösbudget und der Erlössumme nach § 6 Abs. 3 KHEntgG enthaltenen Entgelte berechnet.

13. Zuschlag nach § 4 Abs. 8a KHEntgG für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

Für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten wird ein **Zuschlag in Höhe von 0,16 %** auf die im Erlösbudget und der Erlössumme nach § 6 Abs. 3 KHEntgG enthaltenen Entgelte berechnet.

14. Zuschlag nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 KHEntgG für Notfallstrukturen

Für jeden vollstationären Patienten wird ein **Zuschlag in Höhe von 19,18 €** erhoben.

15. Tagesbezogene Pflegeentgelte nach § 7 Abs. 1 Ziff. 6a KHEntgG

Für die Abrechnung der tagesbezogenen Pflegeentgelte je Behandlungstag wird bei jedem voll- bzw. teilstationären Patienten die Bewertungsrelation aus dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Abs. 4 Satz 5 KHG mit **402,50 €**, ab 01.04.2024 mit **219,64 €** multipliziert. Die Zahl der abrechenbaren Belegungstage berechnet sich nach § 1 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 FPV.

16. Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG für Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten mit einem Alter über 28 Tage und unter 16 Jahre zum Zeitpunkt der Aufnahme wird ein **Zuschlag in Höhe von 11,50 %** auf die Fallpauschalen berechnet.

17. Zuschlag nach § 5 Abs. 2c KHEntgG für Förderung geburtshilflicher Versorgung

Für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten wird derzeit kein Zuschlag erhoben.

18. Zusatzentgelt Testung auf Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 26 Abs. 2 KHG

Für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten wird bei PCR-Testung auf Coronavirus SARS-CoV-2 ein **Zuschlag in Höhe von 30,40 €** erhoben. Bei Antigen-Testung beträgt dieser Zuschlag **19,00 €**.

19. Telematikzuschlag nach § 377 Abs. 1 SGB V

Für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten wird ein **Zuschlag in Höhe von 19,12 €** erhoben

20. Zuschlag für die Speicherung von Daten auf elektronischer Patientenakte

Nach § 5 Abs. 3g KHEntgG wird für jeden voll- bzw. teilstationären Patienten ein **Zuschlag in Höhe von 5,00 €** erhoben.

21. Zuschlag bei erstmaliger Befüllung der elektronischen Patientenakte

Nach § 5 Abs. 3g KHEntgG wird für die Unterstützung von Versicherten bei erstmaliger Befüllung der elektronischen Patientenakte ein **Zuschlag in Höhe von 10,00 €** erhoben.

22. Unterbringung einer Begleitperson mit medizinischer Notwendigkeit

Sofern es medizinisch geboten ist, werden für Begleitpersonen (einschließlich Unterbringung und Verpflegung) je Berechnungstag 45,00 € abgerechnet.

23. Entgelte für Wahlleistungen

Für die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen (§ 7 AVB) werden gesondert berechnet (§ 17 KHEntgG):

1. Wahlarztbehandlung = Ärztliche Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

(Liste der Wahlärzte und der ständigen ärztlichen Vertreter können Sie der Anlage 4 entnehmen.)

a) Die ärztlichen Leistungen werden vom **Krankenhaus** nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung berechnet bzw. eingezogen. Nach § 6a GOÄ erfolgt eine Minderung der Gebühren um 25 %, bei stationären Leistungen von Belegärzten / Honorarbelegärzten oder sonstigen niedergelassenen Ärzten um 15 %.

Die aktuelle GOÄ liegt zur Einsicht in der Patientenaufnahme und in den Wahlarztsekretariaten aus.

b) Werden ärztliche Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen in den Praxisräumen oder in einem anderen Krankenhaus erbracht, werden sie von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

2. Unterbringung im 1- oder 2-Bett-Zimmer:

Zuschläge werden nach Anlage 3 erhoben.

3. Bereitstellung eines Telefons:

(Soweit keine Wahlleistung 1 / 2 Bettzimmer beantragt wurde)

Einmalige Anschlussgebühr	5,00 €
Grundgebühr je Tag	1,50 €
Gebühreneinheit je Einheit / Taktung je Netzanbieter	0,10 €

Auf die Wahlleistung Telefon kann eine Vorauszahlung von **25,00 €** erhoben werden.

4. Telefonie-Paket – Kliniken Nagold ALTBAU:

Flatrate 1 Tag	3,00 €
Flatrate 3 Tage	7,00 €
Flatrate 5 Tage	10,00 €

5. Patientenentertainment – Kliniken Nagold NEUBAU

Medien-Paket 1 Tag (TV, Radio, Spiele, Internet und Telefonie)	5,00 €
Medien-Paket 3 Tage (TV, Radio, Spiele, Internet und Telefonie)	12,00 €
Medien-Paket 5 Tage (TV, Radio, Spiele, Internet und Telefonie)	17,50 €

6. Bereitstellung eines Fernsehapparates:

Kopfhörer einmalig	2,00 €
--------------------	---------------

7. Bereitstellung einer Sonderwache:

Erstattung des tatsächlichen Aufwands

8. Unterbringung einer Begleitperson ohne medizinische Notwendigkeit

Kliniken Calw	Je Berechnungstag	164,10 € inkl. gesetzl. MwSt.
Kliniken Nagold	Je Berechnungstag	220,00 € inkl. gesetzl. MwSt.

9. Unterbringung eines gesunden Säuglings als Begleitperson:

Je Berechnungstag	50,00 € inkl. gesetzl. MwSt.
-------------------	-------------------------------------

10. Übernachtung vor / nach Ambulanter Behandlung:

Je Berechnungstag	95,00 € inkl. gesetzl. MwSt.
-------------------	-------------------------------------

11. Wahlessen

Je Berechnungstag	15,95 € inkl. gesetzl. MwSt.
-------------------	-------------------------------------

12. Medizinische Wahlleistungen:

Die Gebührenaufstellung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) gemäß Kostenvoranschlag.

24. Belegärzte / Honorarbelegärzte / Beleghebammen

Mit den Entgelten nach Nr. 1 - 23 sind nicht abgegolten:

1. die ärztlichen Leistungen von Belegärzten und Honorarbelegärzten in Belegabteilungen sowie die von ihnen veranlass-ten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
2. die Leistungen von Beleghebammen bzw. Entbindungspflegern.

Diese Leistungen werden von dem Belegarzt / Honorarbelegarzt sowie den von ihm beauftragten Ärzten und ärztlich ge-leiteten Einrichtungen bzw. der Beleghebamme / dem Entbindungspfleger außerhalb des Krankenhauses nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

25. Entgelte für sonstige Leistungen

Leistungen:	Entgelte:
Hilfsmittel (z.B. Prothesen, orthopädische Schuhe, Stützstrümpfe, usw.)	Erstattung des tatsächlichen Aufwands
Leichenschau und Ausstellung einer Todesbescheinigung – bis 40 Min	99,46 €
Leichenschau und Ausstellung einer Todesbescheinigung – mehr als 40 Min.	165,77 €
Kühlraumnutzung pro Tag (intern ab 5. Tag, extern ab 1. Tag), inkl. gesetzl. MwSt.	135,01 €
Obduktionsraumnutzung 2-3 Std. für Obduktion inkl. gesetzl. MwSt.	35,00 €
Obduktionsraumnutzung 5-6 Std. für Einbalsamierung inkl. gesetzl. MwSt.	50,00 €
Obduktionsraumreinigung inkl. gesetzl. MwSt.	66,00 €
Nutzung Trauerraum pauschal bis 2 Stunden, inkl. gesetzl. MwSt.	35,00 €
Nutzung Trauerraum pauschal bei mehr als 2 Stunden, inkl. gesetzl. MwSt.	50,00 €
BCG-Schutzimpfung von Neugeborenen	15,50 €
Serviceleistung Standesamt pro Entbindung	16,00 €

(Hinzu kommen die amtlichen Standesamtsgebühren von z.Zt. € 20,00 je Geburtsurkunde)

26. Zuzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB V

Das Klinikum zieht von gesetzlich versicherten Patienten zur Weiterleitung an die Krankenkassen von Beginn der vollstatio-nären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres maximal begrenzt auf 28 Tage ein:

10,00 € je Kalendertag

27. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2024 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2024 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2024 zusammengefasst und abgerechnet.

28. Inkrafttreten

Dieser DRG-Entgelttarif tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorherigen DRG-Entgelttarife aufgehoben.

Anlagen

ZE2024	OPS	Zusatz	Preis
ZE2024-09	OPS 8-821.30		1.115,96 €
ZE2024-25	OPS 5-829.k1	Hüfte	1.500 €
ZE2024-25	OPS 5-829.k1	Knie	1.700 €
ZE2024-25	OPS 5-829.k3	Knie	1.700 €
ZE2024-54	OPS 5-429.j1		542,65 €
ZE2024-54	OPS 5-513.m0	je Stück	691,55 €
ZE2024-62	OPS 8-839.46	Impella CP smartAssist	19.635,00 €
ZE2024-62	OPS 8-839.46	Impella 5,5 smartAssist	37.187,50 €
ZE2024-77	OPS 6-003.g*	je mg	15,37 €
ZE2024-106	OPS 6-003.t*	je mg	2,04 €
ZE2024-111	OPS 6-005.d*	je mg	3,62 €
ZE2024-112	OPS 6-006.2*	je mg	0,12 €
ZE2024-120	OPS 6-001.c*	je mg	1,11 €
ZE2024-122	OPS 6-001.g*	je mg	0,01 €
ZE2024-124	OPS 6-002.5*	je mg	0,01 €
ZE2024-125	OPS 6-002.r*	je mg	0,03 €
ZE2024-140	OPS 6-006.b*	je mg	64,69 €
ZE2024-141	OPS 6-007.6*	je mg	0,73 €
ZE2024-145	OPS 6-007.e*	je mg	0,47 €
ZE2024-146	OPS 6-007.m*	je mg	3,95 €
ZE2024-151	OPS 6-001.h*	je mg	1,21 €
ZE2024-153	OPS 6-001.k*	je mg	1,85 €
ZE2024-154	OPS 6-003.k*	je mg	0,65 €
ZE2024-156	OPS 6-007.k*	je mg	1,36 €
ZE2024-157	OPS 6-006.e*	je mg	15,39 €
ZE2024-161	OPS 6-008.m*	je mg	12,30 €
ZE2024-169	OPS 6-009.e*	je mg	23,24 €
ZE2024-170	OPS 6-002.9*	je mg	2,92 €
ZE2024-175	OPS 6-002.1*	je Mio IE	0,20 €
ZE2024-178	OPS 6-007.7*	je mg	27,70 €
ZE2024-180	OPS 6-005.0*	je mg	1,43 €
ZE2024-184	OPS 6-00a.1*	je mg	3,24 €

Fachabteilung	vorstat. fallbez. Pauschale	nachstat. Fallbez. Pauschale
Medizinische Klinik	147,25 €	53,69 €
Klinik für Allgem.-, Viszeral- und Gefäßchirurgie	100,72 €	17,90 €
Unfallchirurgische Klinik	82,32 €	21,47 €
Frauenklinik	119,13 €	22,50 €
Radiologisches Zentralinstitut	186,62 €	330,29 €
Kinderklinik	94,08 €	37,84 €
Neonatalogie	51,64 €	23,01 €
Neurologie	114,02 €	40,90 €
Orthopädische Klinik	133,96 €	20,96 €
Urologische Klinik	103,28 €	41,93 €
Intensivmedizin	104,30 €	36,81 €
Belegabteilung HNO	78,74 €	37,84 €
Belegabteilung Augen	68,51 €	38,86 €

Computer-Tomographie-Gerät (CT) Leistungen nach Gebührenziffer DKG-NT I/BG-T	Preis
5369 Höchstwert 5370-5374	122,71 €
5370, 5375 CT Untersuchung des Kopfes, der Aorta	81,81 €
5371 CT Untersuchung Hals-/Thoraxbereich	94,08 €
5372 CT Untersuchung Abdominalbereich	106,35 €
5373, 5374 CT Untersuchung Skelett, Zwischenwirbelräume	77,72 €
5376 ergänzende CT Untersuchung	20,45 €
5377 Zuschlag für computergesteuerte Analyse	32,72 €
5378 CT Untersuchung zur Bestrahlungsplanung	40,90 €
5380 Bestimmung des Mineralgehalts	12,27 €

Magnet-Resonanz-Gerät (MR) Leistungen nach Gebührenziffer DKG-NT I/BG-T	Preis
5700, 5720 Magnetresonanztomographie Kopf	179,97 €
5705 Magnetresonanztomographie Wirbelsäule	171,79 €
5715 Magnetresonanztomographie Thorax	175,88 €
5721, 5730 Magnetresonanztomographie Mamma	163,61 €
5729 Magnetresonanztomographie eines oder mehrerer Gelenke	98,17 €
5731, 5732 ergänzende Serie, Zuschlag für Positionswechsel	40,90 €
5733 Zuschlag für computergesteuerte Analyse	32,72 €
5735 Höchstwert 5700 bis 5730	245,42 €

Linksherzkatheter-Meßplatz (LHM) Leistungen nach Gebührenziffer DKG-NT I/BG-T	Preis
627 Linksherzkatheterismus einschl. fortlaufender EKG, Röntgenkontrolle	61,36 €
628 Herzkatheterismus einschl. fortlaufender EKG, Röntgenkontrolle	32,72 €
629 Transseptaler Linksherzkatheterismus	81,81 €
5315 Angiokardiographie einer Herzhälfte	89,99 €
5316, 5325 Angiokardiographie beider Herzhälften, Selektive	122,71 €
5317, 5326 Zweite bis dritte Serie nach 5315, 5316	16,36 €
5318 weitere Serie nach 5317	24,54 €
5324 Selektive Koronarangiographie eines Herzkranzgefäßes	98,13 €
5327 zusätzliche Linksventrikulographie	40,90 €
5328 Zuschlag zu 5300 bis 5327 bei Anwendung d. 2-Ebenen-Technik	49,08 €

Hochvolttherapie-Gerät (Linearbeschleuniger = LIN / Telecobalt-Gerät = CO)	Preis
5831 Erstellung eines Bestrahlungsplans, je Bestrahlungsserie	61,36 €
5832 Zuschlag bei Anwendung eines Simulators	20,45 €
5833 Zuschl. bei indiv. Berechn. d. Dosisverteilung m. Prozeßrechner	81,81 €
5834 Bestrahlung mit Telecobalt-Gerät, je Fraktion	29,65 €
5835, 5837 Zuschlag zu 5834, 5836 bei Bestrahlung mit Großfeld	5,11 €
5836 Bestrahlung mit Beschleuniger, bis zu 2 Strahleneintrittsfelder	40,90 €

Positronen-Emissions-Tomographie-Gerät (PET) Leistungen nach Gebührenziffer DKG-NT I/BG-T	Preis
5488 Positronen-Emissions-Tomographie	245,42 €
5489 Positronen-Emissions-Tomographie mit quantifiz. Auswertung	306,78 €

Ausgenommen sind die Leistungen nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Tarifbestimmungen des DKG-NT I/BG-T (z.B. Kontrastmittel).

Kreisklinikum Calw-Nagold
Wahlleistungen 1 - bzw. 2 - Bettzimmerzuschläge ab 01.01.2024

		Zweibettzimmer	Einbettzimmer
Standort	Klinik / Zimmer	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag
Calw	Frauenklinik	--	82,77 €
	Familienzimmer Geburtshilfe inkl. MwSt. - nur bei Aufenthalt der Entbindung -		117,77 €
	alle anderen Kliniken	70,79 €	114,10 €
Nagold	Wahlleistungsstation PG 4.1	82,00 €	170,00 €
	alle anderen Stationen	--	60,58 €

Wahlarzt und ständiger ärztlicher Vertreter (§ 4 Abs. 2 GOÄ)

Medizinische Klinik

Calw

Chefarzt Prof. Dr. med. M. Oberhoff

Vertretung

ständiger Vertreter des Chefarztes, Intensivmedizin

Frau Dr. C. Plachtzik

Invasive Kardiologie, Angiologie

Frau Dr. C. Plachtzik

Schrittmacher- und Defibrillatortherapie

Frau Dr. A. Lutz

Allgemeine Innere Medizin, Diabetologie

Herr Dr. M. Sander

Gastroenterologie

Frau S. Bozova

Nicht-invasive Kardiologie

Frau S. Koch

Hämatologie/Onkologie

Herr A. Wolff

ZNA, Notaufnahmestation

Herr Dr. M. Sander

Nagold Gastroenterologie

Chefarzt Prof. Dr. med. H. Mörk

Vertretung

ständiger Vertreter des Chefarztes

Herr Dr. T. Enz

Hämatologie

Frau B. Whitlock

Onkologie

Frau Dr. Chr. Kessler

Gastrointestinale Onkologie

Frau Dr. M. Auth

Nicht invasive Gastroenterologie

Frau Dr. U. Müller

Invasive Gastroenterologie

Frau U. Schrimpf

Hepatologie/Endosonografie

Herr Dr. J. Leitlein

ZNA, Notaufnahmestation

Frau Dr. E. Riedl

Koloproktologie

Frau A. Cordea

Nagold Kardiologie

Chefarzt Dr. med. U. Helber

Vertretung

ständiger Vertreter des Chefarztes

Herr Dr. T. Miljak

Invasive Kardiologie und Intensivmedizin

Herr Dr. T. Miljak

Invasive und nicht-invasive Angiologie

Herr Prof. Dr. M. Teufel

Nichtinvasive Kardiologie, Schlaganfallversorgung

Herr Dr. P. Teufel

Sportmedizin

Frau Dr. S. Thoma-Ordowski

ZNA, Notaufnahmestation

Frau Dr. E. Riedl

Schrittmacher- u. Defibrillatortherapie

Frau D. Schmid-Bielenberg,

Diabetologie

Frau P. Wacker

Echokardiographie

Frau Dr. K. Böhringer

Radiologisches Zentralinstitut

Chefarzt Dr. M. Grünke

Vertretung

Radiologie u. Nuklearmedizin
Frau S. Henschke

Klinik für Labormedizin

Chefarzt Dr. med. T. Rünz

Vertretung

Frau PD Dr. S. Gröbner